

1826

Freitag, den 12. Juli 1946:

Zahlungsverkehr mit
Rumänien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. Juli 1946.

Am 9. Juli 1946 hat der Bundesrat das am 29. Juli 1946 zwischen der Schweiz und Rumänien abgeschlossene Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungstransfer gemäss dem Antrage des E V D vom 6. Juli 1946 genehmigt. Zur Durchführung dieses Abkommens ist der Erlass eines Bundesratsbeschlusses gemäss vorgelegtem Entwurf erforderlich.

Der Entwurf lehnt sich eng an die Bestimmung der Bundesratsbeschlüsse über den Zahlungsverkehr mit andern Ländern an und enthält die üblichen Durchführungsvorschriften, die keiner besonderen Erörterungen bedürfen. Es ist beabsichtigt, den zu erlassenden Bundesratsbeschluss gleichzeitig mit dem Abkommen vom 29. Juni 1946, d. h. fünf Tage nach der Genehmigung des Abkommens durch die beiden Regierungen, in Kraft treten zu lassen. Der Tag des Inkrafttretens kann erst festgesetzt werden, wenn die Genehmigung des Abkommens durch die rumänische Regierung vorliegt.

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Rumänien wird genehmigt.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, das Datum des Inkrafttretens festzusetzen.
3. Der Beschluss wird in die eidgenössische Gesetzsammlung aufgenommen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau) zum Vollzug,
an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat Handelsabteilung, an letztere in 12 Exemplaren):
an das Politische Departement,
an das Justiz- und Polizeidepartement,
an das Post- und Eisenbahndepartement,
an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion,
an die Schweiz. Nationalbank, Zürich,
an die Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer :

F. Weber.

